

Auch die Eintragung eines umgefertigten Pfandbriefes soll erfolgen, wenn das Institut darauf anträgt und die Versicherung ertheilt, daß bis zur Einreichung des Papiers weder eine Anzeige des Verlustes, noch eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 5. In Ansehung der Außerkurssetzungen, welche durch die Institute selbst oder eine andere öffentliche Behörde geschehen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Eben so bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk, zu beobachten haben.

§. 7. Bei Papieren, wozu besondere Zinskoupons ausgefertigt werden, wird selbst durch die mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außerkurssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Koupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Koupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 8. Bei Papieren, wozu keine Koupons, sondern abgefonderte Zinsen-Refognitionen, Zinsenscheine oder dergleichen ausgefertigt werden, müssen diese Refognitionen oder Scheine zc. in dem Fall der §§. 2. und 3. von dem Institut angehalten werden, eben so, wie dies mit den Papieren selbst seyn würde, zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige oder Beschlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinsen an jeden Präsentanten.

§. 9. Bei Papieren, wozu weder Koupons (§. 7.) noch Zinsen-Refognitionen (§. 8.) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinsenzahlung an jeden Präsentanten, so lange nicht eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme stattgefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 16ten Juni 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Ramph. Mähler. Graf v. Aldensleben.

W e g l a u b i g t :
G r i e s e .

(No. 1621.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Juni 1835., über die Kompetenz der Polizeiverwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz in Beziehung auf die Schulpflichtigkeit und den, schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Erreichung des Zweckes Meiner Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit in demjenigen Theile der Rheinprovinz entgegengestellt haben, in welchen die polizeirichterliche Gewalt zu den Attributionen der Gerichte gehört, bestimme Ich auf den von Ihnen bevorzueteten Antrag der Provinzialbehörden:

1) Die Uebertretungen Meiner in Betreff des regelmäßigen Schulbesuchs für die Rheinprovinz erlassenen Order vom 14ten Mai 1825. Art. 1., 2. und 3. sollen